

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

11 (16.3.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507336](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507336)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 16. März. № 11.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Die Steinmearbeiten zur Veränderung der Brücke vor dem Heiligengeistthore sollen am 18. März d. J. Nachmittags 3 Uhr an Ort und Stelle öffentlich verdungen werden.

Die desfalligen Bedingungen und Zeichnungen sind vorher auf dem Rathhause einzusehen.

Auch soll die Lieferung eines neuen gußeisernen Geländers für diese Brücke und dessen Aufstellung unter den auf dem Rathhause einzusehenden Bedingungen und nach der daselbst ausliegenden Zeichnung öffentlich verdungen werden. Die desfalligen Forderungen sind vor dem 1. April d. J. beim Magistrat versiegelt einzureichen. (März 10.)

2) Am 18. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die alte hölzerne Brücke bei dem vormaligen Armenhause am Wall, da im heutigen Aufzuge ein genügendes Gebot nicht erfolgt ist, zum Abbruch abermals öffentlich meistbietend zum Verkauf aufgesetzt werden. (März 11.)

3) Am 18. d. M. Vormittags 11 Uhr soll auf dem Rathhause hieselbst die Unterhaltung der städtischen Pumpen abermals öffentlich zur Verdingung aufgesetzt werden. (März 11.)

4) Das Vertheilungs-Register über die vom Stadtrath beschlossene Ausschreibung einer Gemeindeumlage nach dem Fuße des Armenbeitrages für die Gemeinde-Abtheilung Stadt und im Betrage eines zweimonatlichen Armenbeitrages, vom 15. März bis zum 15. April d. J. zahlbar, hat der Bekanntmachung vom 23. v. M. gemäß ausgelegen und wird nunmehr für vollstreckbar erklärt. (März 13.)

5) Als Vormünder sind bestellt: über die minderjährigen Kinder 1. Ehe des weil. Seilers P. Wiemken zum Bürgerfelde: der Kaufmann L. Wiemken hieselbst; über den minderjährigen Sohn des weil. Grenzauffsehers Joh. Friedr. Westje sive Rogge hies.: die Wittwe Westje s. Rogge geb. Mönlichmeyer und als deren Beistand der Telegraphist Joh. Christ. Mönlichmeyer in Elsleth; über das Kind der Marie Eylers hieselbst: der Tischlergesell A. Eylers hieselbst.

Untersuchungen

welche im Laufe des Jahres 1857 beim Stadt- und Landgerichte
hieselbst anhängig geworden.

Gegenstand.	Eingegangen vom					Zusammen.
	Stadtmagistrat zu Oldenburg.	Amt Oldenburg	Amt Flesteh.	Amt Zwischenahn.	Sonst.	
Mord	1	—	—	1*	1*	3
Todtschlag	—	—	—	1	—	1
Kindermord	1	1	—	1	1	4
Körperverletzung und Mißhandlung	18	24	7	15	—	64
Nothzucht	—	1	—	—	—	1
Diebstahl	50	32	14	16	9	121
Unterschlagung	5	2	—	—	3	10
Erpressung	—	—	—	—	2	2
Brandlegung	1	3	—	1	—	5
Betrug	17	2	1	—	1	21
Meineid	—	—	—	—	1	1
Betrügl. Beeinträchtigung der Gläubiger	—	—	—	—	1	1
Verläumdung	—	5	—	—	2	7
Falsches Zeugniß	1	—	—	—	—	1
Widersehung	2	—	—	1	—	3
Rückkehr Landesverwiesener	—	—	—	2	—	2
Fälschung und Betrug rücksichtlich öffentlicher Urkunden	2	—	—	2	—	4
Unerlaubte Beschädigung des Privateigenthums	—	3	4	—	—	7
Ehrenbeleidigung	18	3	7	2	5	35
Ehebruch	1	—	—	—	—	1
Gemeine Unzucht	1	1	—	—	—	2
Beleidigung der Amtsehre	5	—	—	2	1	8
Selbsthülfe	—	2	1	—	—	3
Störung des häuslichen Friedens	—	—	—	1	—	1
Beschädigung von Wegen	—	—	—	—	1	1
Polizeistrafsachen 2r Instanz	11	2	2	5	—	20
Steuergesetzübertretungen	—	—	2	—	—	2
Zusammen	134	81	38	50	28	321

Resultat obiger Untersuchungen am Schlusse des Jahres.

Gegenstand.	Eingegangen vom					Zusammen.
	Stadtmagistrat zu Oldenburg.	Amt Oldenburg.	Amt Glessteth.	Amt Zwischenahn.	Sonst.	
Berurtheilt	51	21	7	20	4	103
Von der Instanz entlassen	2	2	2	2	—	8
Freigesprochen	4	1	1	2	—	8
Aufgehoben *)	48	37	17	15	14	131
Schwebend	24	16	11	9	5	65
An andere Behörden abgegeben	5	4	—	2	5	16
Zusammen	134	81	38	50	28	331

*) Darunter unter andern auch wegen mangelnden Thatbestandes die mit * bezeichneten Untersuchungen wegen Mord es.

Gefällige Mittheilung des Stadt- und Landgerichts. Wegen der früheren Jahre s. I, 20. II, 19. III, 95. IV, 48.

Merke.

1) Auszug aus dem Protokollbuche der Stadt Oldenburg:

„Die Jovis (Donnerstag) den 21. Junii Anno Ch. 1610. Gerd Hullemann, Kläger, contra Garsten Woge, Beklagten. Kläger sagt, wie ihm Gerd Funke, da er Kämmerer gewesen, Boten gesandt, in sein Haus zu kommen, welches geschehen. Wie er ihn aber allda nicht, sondern uf der Gassen angetroffen, sei er von ihm usn Schütting genötiget worden, woselbst sie erstlich in die große Stube gangen, hernach aber in die andre kleine Stube gefordert, allda Garsten Woge geseßen, welcher sich mit Gerd Funken von wegen seiner Stiefkinder usgenommen (mit Funke in Wortwechsel gekommen sei). Es wäre auch Garsten herausgefahen, sagende, er wolle sich mit allen dreien wohl schlagen. Da habe Hullemann sich zu ihm gesetzt und gesaget: Garsten, wie seid ihr jegund so wunderlich, ihr pfeget ja so nicht zu sein. Kurz hernach hätte Garsten zu ihm gesagt, er solle mit ihm einmal einen Gang thun, worin er als ein Kriegsmann endlich gewilliget, und seien den folgenden Tag zusammen gangen, woselbst ihm von Wogen ein gefährlicher Schaden ins Bein zugefügt worden. Wie er den empfunden, hätte Kläger gesagt, er hätte vor diesmal genug, Beklagter solle nun auch zusehen daß er verbunden und geheilet würde, welches Woge zu thuende und den Meister (den Wundarzt, Barbier) zu befriedigen angelobet.

Beklagter sagt: wie er usm Schüttinge geseffen und eine Kanne Bier getrunken, da sei Gerd Funcke auch die Stadtdiener dahin kommen, er hätte sich aber mit Funcken mit Worten usgenommen. Es wäre aber unterdessen Gerd Hullemann bei ihm sitzen kommen, mit deme sich er als ein Kriegsmann verzürnet; ob er ihn gefordert oder gefordert worden, wüßte er nicht. Wären folgenden Tages zusammenkommen, und hätten sich mit einander vertragen: wenn einer den andern erstechen würde, so sollte es dabei bleiben. Wie sie dann auch mit einander sich geraufet, und hätte Hullemann einen Stich bekommen. Wäre zwar mit thme zum Barbierer gangen, aber hätte ihm kein Arsteloß (Arztlohn) gelobet, wäre auch nicht gebräuchlich, daß ein Soldat dem andern Etwas gebe.

Kläger: begehrt Nichtes vor seinen Schaden und Wehetage, aber nur allein das Arsteloß.

Beklagter war ihm Nichts geständig.

Sein beide Partein abgewiesen und eine Umfrage geschöhen, auch folgender Bescheid eröffnet worden:

B e s c h e i d.

In Sachen Gerd Hullemann, Klägern, eines, contra Carsten Wogen, Beklagten, andern Theils, ein Arsteloß betreffend, Erachten Bürgermeister und Rath der Stadt Oldenburg vor Recht, daß allem Vorbringen auch der Sachen Beschaffenheit nach Beklagter das Arsteloß von wegen den Klägern zugefügten Wunden zu erlegen schuldige, wie er dann auch hiemit fällig ertheilet wird. Es wäre dann Sache, daß Beklagter innerhalb acht Tagen ein Anderes, und daß beide Parteien sich des streitigen Punctes halber vertragen hätten, beibringen konnte, alsdann er billig damit zu hören. B. N. W. Pronuntiatum (Verkündigt) 21 Juni Anno Ch. 1610."

Von einer Untersuchung oder gar Bestrafung der Duellanten findet sich keine Spur, Bürgermeister und Rath scheinen die Sache ganz in der Ordnung zu finden und nicht werth, daß man weiter ein Wort darüber verliere.

2) Es sind in den Monaten Januar und Februar von den Gastwirthen der Stadt an Fremde Nachtquartiere ertheilt worden:

	Januar.		Februar.	
	Fremde.	Quartiere.	Fremde.	Quartiere.
1855 .	2328	3447	1817	2431
1856 .	2149	2515	2003	2640
1857 .	1987	2498	1998	2583
1858 .	1940	2310	2015	2548

3) Am 15. d. M. zum Pferdemarkte waren auf dem Marktplatz 571 Pferde und 14 Entersfüllen, zusammen 585 Pferde aufgestellt, außerdem 179 Stück Hornvieh. Abends vorher waren in den Ställen 261 Stück Pferde gezählt worden. Der Handel war im Ganzen schlecht.

Verantwortlicher Redacteur: L. Strackerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.